

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 11/12 RJ 498/67

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 11. Juni 1970

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Mai 1970 durch

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
- Vorsitzende -,
Bundesrichter H e y e r ,
Bundesrichter Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter B r i n k m a n n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
9. November 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren am 28. Oktober 1906, war zunächst Landarbeiter und Bauhilfsarbeiter; von 1927 bis 1963 arbeitete er meist als Einschaler. Seit dem 1. September 1963 erhält er von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Im Mai 1966 beantragte der Kläger die Umwandlung der BU-Rente in Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 6. September 1966). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Gelsenkirchen vom 13. April 1967, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 9. November 1967). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, denen die ärztlichen Gutachten von Dr. Lehmkuhl (vom Juli 1966) und Dr. Sarrazin (vom Februar 1967) zugrunde liegen, leidet der Kläger an den im Urteil des LSG im einzelnen wiedergegebenen erheblichen Gesundheitsstörungen. Er ist seit Mai 1966 bei Berücksichtigung der nach den ärztlichen Gutachten gebotenen weiteren Einschränkungen nur noch in der Lage, regelmäßig drei bis vier Stunden täglich leichtere körperliche Arbeiten zu verrichten, z.B. als Sortierer von Kleinteilen, Fahrstuhlführer, Bote, Pförtner, Laborhilfskraft, Marken-, Geräte- und Materialausgeber, Schalttafelwärter. Das LSG war der Auffassung, es bedürfe keiner besonderen rechnerischen Darlegungen, daß er mit solchen Arbeiten mehr als 20 v.H. des normalen Lohns eines gesunden angelernten Arbeiters erzielen könne. Die Frage, ob es für den Kläger in Betracht kommende Teilzeitarbeitsplätze gebe, prüfte das LSG nicht, weil es nach seiner Auffassung hierauf nicht ankam. Es legte mit eingehender Begründung dar,

- 3 -



- 3 -

warum für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) der sogenannten "abstrakten" Betrachtungsweise zu folgen sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragte der Kläger,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, des Urteils des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 13. April 1967 sowie des Bescheides der Beklagten vom 6. September 1966 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Mai 1966 an zu zahlen.

Er stützte sich auf die sogenannte "konkrete" Betrachtungsweise: Alle im Rahmen von Streitverfahren und auch von "Interessentenseite" durchgeführten Ermittlungen hätten ergeben, daß es einen "Arbeitsmarkt"-für gesundheitlich behinderte Männer mit drei- bis vierstündiger Arbeitszeit nicht gebe. Nach dem wahren Willen des Gesetzgebers solle der Bezieher einer BU-Rente noch hinzuverdienen. Wenn er das praktisch nicht könne, weil es Arbeitsplätze der ihm gemäßen Art nicht gebe, dann sei er erwerbsunfähig.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist auch begründet

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

in dem Sinne, daß das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Kläger hat die tatsächlichen Feststellungen des LSG, die seinen Gesundheitszustand betreffen, mit der Revision nicht angegriffen; sie sind sonach für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG). Danach liegen bei dem Kläger erhebliche Gesundheitsstörungen vor; er ist seit der Stellung seines Antrags auf Rente wegen EU von Mai 1966 nur noch in der Lage, regelmäßig "jedenfalls leichte körperliche Arbeiten zum Teil im Sitzen in geschlossenen Räumen und ohne vermehrte Staubeinwirkung für 3 bis 4 Stunden, weniger als halbtägig also" zu verrichten. Der Kläger hat sich mit der Revision auch nicht dagegen gewandt, daß er, wie das LSG angenommen hat, in diesem Rahmen "an sich" noch die vom LSG genannten Arbeiten verrichten könnte. Er wendet sich jedoch mit Recht dagegen, daß das LSG es für unerheblich gehalten hat, ob es für den Kläger Teilzeitarbeitsplätze - seien sie frei oder besetzt gibt, an denen er seine ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit auszunützen vermag. Ist einem Versicherten wegen seines Gesundheitszustands der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen, so kann er durch "Erwerbstätigkeit" im Sinne von § 1247 Abs. 2 RVO auch keine Einkünfte mehr erzielen. Wenn der Versicherte - wie dies für den Kläger zutrifft - nur noch weniger als halbschichtig tätig sein kann, so darf er in der Regel nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, für die Arbeitsplätze an seinem Wohnort oder in dessen näherer täglich zu erreichender Umgebung vorhanden sind; es kommt dann auf die Lage des Arbeitsmarktes in diesem räumlichen Bereich an. Der Senat folgt mit dieser Auslegung des § 1247 Abs. 2 RVO der Rechtsauffassung des Großen Senats des BSG in dem Beschluß vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 - (SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO). Auf die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Begründung dieses Beschlusses, die sich der erkennende Senat zu eigen macht, wird verwiesen. Das LSG hat, da es von einer anderen Rechtsauffassung ausgegangen ist, nicht die tatsächlichen Feststellungen getroffen, auf die es für die Entscheidung darüber, ob der Kläger erwerbsunfähig ist, ankommt. Der Senat darf die erforderlichen Feststellungen nicht selbst treffen; die tatsächlichen Verhältnisse auf dem für den Kläger in Betracht kommenden Arbeitsfeld sind dem Senat auch nicht auf Grund seiner richterlichen Erfahrung bekannt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben, die Sache ist zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Das LSG hat bei seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Großen Senats zugrunde zu legen (§ 170 Abs. 2 und Abs. 4 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)